

Beglaubigte Abschrift

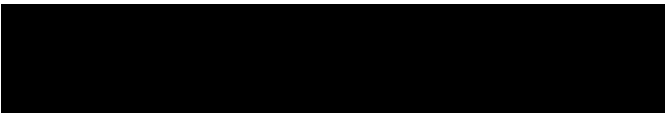


**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 11 S 46/24
VG 27 L 169/24 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache



Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH,
Ostheimer Straße 28, 51103 Köln,

g e g e n

den Rundfunk Berlin-Brandenburg,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch die Intendantin,
- Justitiariat -,
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

bevollmächtigt:

ZMUDAbernhard Rechtsanwälte,
Dünther Straße 11, 12163 Berlin,

hat der 11. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Böcker, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Castillon und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Kujath am 13. Februar 2026 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13. September 2024 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Zwangsvollstreckung aus den Festsetzungsbescheiden vom 2. Januar 2023, 3. April 2023, 3. Juli 2023 und 4. Oktober 2023 einschließlich Mahngebühren unter Rücknahme des von dem Antragsgegner an das Finanzamt Lichtenberg gerichteten Vollstreckungsersuchens vom 6. Juni 2024 einzustellen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf die Gebührenstufe unter 500 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, das nach § 146 Abs. 4 VwGO den Umfang der Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt, rechtfertigt eine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

Der Sache nach begehrt der Antragsteller (vgl. § 88 i.V.m. § 122 Abs. 1 VwGO) weiterhin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Zwangsvollstreckung aus den Festsetzungsbescheiden vom 2. Januar 2023, 3. April 2023, 3. Juli 2023 und 4. Oktober 2023 einschließlich Mahngebühren unter Rücknahme des von dem Antragsgegner an das Finanzamt Lichtenberg gerichteten Vollstreckungsersuchens vom 6. Juni 2024 einzustellen.

Dieser Antrag ist zulässig und gemessen an dem vom Verwaltungsgericht zutreffend benannten Maßstab für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. BA S. 3 f.) begründet.

Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch (vgl. unter I.) als auch einen Anordnungsgrund (vgl. unter II.) glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

I. Er hat einen Anspruch auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus den o. g. Festsetzungsbescheiden unter Rücknahme des von dem Antragsgegner an das Finanzamt Lichtenberg gerichteten Vollstreckungsersuchens vom 6. Juni 2024.

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 RBStV werden Festsetzungsbescheide im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt, und zwar nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des jeweiligen Landes (vgl. Mannebach, in: Binder/Versting, RundfunkR, 5. Auflage 2024, § 10 RBeitrStV Rn. 49), vorliegend nach demjenigen des Landes Berlin. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) gilt für das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG). Dieses setzt in § 3 Abs. 3 VwVG insbesondere voraus, dass der Schuldner vor Anordnung der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer weiteren Woche besonders gemahnt werden soll.

Der Antragsteller hat vorgetragen, die Mahnung des Antragsgegners vom 16. November 2023 nicht erhalten zu haben. Gegenteiliges ist auch dem Verwaltungsvorgang nicht zu entnehmen, aus dem sich zwar das Postauflieferungsdatum der Mahnung - 20. November 2023 - ergibt (vgl. Bl. 108 des Verwaltungsvorgangs), nicht jedoch ein Nachweis ihres Zugangs.

Es kann offenbleiben, ob die Zugangsfiktion nach § 41 Abs. 2 VwVfG auf Mahnungen überhaupt anwendbar ist (vgl. hierzu: OVG Lüneburg, Beschluss vom 6. Juni 2025 - 8 ME 116/24 - juris Rn. 8 m. w. N.). Selbst wenn dies bejaht würde, lägen die Voraussetzungen der Zugangsfiktion nach dieser Norm im Hinblick auf die Mahnung vom 16. November 2023 nicht vor. Denn nach § 41 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gilt die Zugangsfiktion des Satzes 1 u. a. dann nicht, wenn der Verwal-

tungsakt nicht zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Zu Recht verweist die Beschwerdebegründung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach zur Darlegung von Zweifeln in diesem Sinne regelmäßig das einfache Bestreiten des Zugangs genügt, weil einem Adressaten, der den Zugang überhaupt bestreitet, anders als bei verspätetem Zugang eine weitere Substantiierung typischerweise nicht möglich ist. Erweist sich das Bestreiten des Zugangs unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls jedoch als bloße Schutzbehauptung, bestehen keine Zweifel. Dann bleibt es bei der gesetzlichen Bekanntgabevermutung.

Anlass für die Suche nach weiteren Anhaltspunkten für eine Schutzbehauptung kann eine ungewöhnlich hohe Zahl vermeintlich nicht zugegangener Schreiben sein. Allerdings reicht dies für sich genommen für die Annahme einer Schutzbehauptung nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 2023 - 6 C 3/22 - juris Rn. 37). Anhaltspunkte für die Annahme einer Schutzbehauptung können sich aus der Rechtsbeziehung zwischen der Behörde und dem Adressaten ergeben, aber auch aus der Sphäre des Adressaten selbst herrühren (vgl. zum Vorstehenden: BVerwG, Urteil vom 29. November 2023 - 6 C 3/22 - juris Rn. 24 f. m.w.N.). Solche können z.B. die Kenntnis von der Verpflichtung zur Entrichtung von Rundfunkbeiträgen und der Anmeldepflicht nach § 8 RBStV sein, der Umstand, dass der Betroffene andere Post im gleichen Zeitraum unter der gleichen Anschrift nachweislich erhalten hat, die Abmeldung der eigenen Wohnung unter der bei der Rundfunkanstalt gespeicherten Beitragsnummer oder eine Hinhaltenaktik in Zusammenhang mit einer vereinbarten Ratenzahlung im Hinblick auf Rundfunkbeiträge (BVerwG, Urteil vom 29. November 2023 - 6 C 3/22 - juris Rn. 36 ff.; vgl. zum Vorstehenden auch: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. Oktober 2025 - OVG 11 B 3/23 - UA S. 12).

Gemessen an diesem Maßstab wäre die Bekanntgabevermutung im konkreten Einzelfall jedenfalls widerlegt, weil die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 VwVfG vorliegen und der Antragsgegner den Zugang der Mahnung nicht nachgewiesen hat. Denn wie die Beschwerdebegründung zutreffend darlegt, fehlt es an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, dass es sich bei dem Vortrag des An-

tragstellers, die Mahnung nicht erhalten zu haben, um eine Schutzbehauptung handelt. Dass der Antragsteller selbst auf in zeitlichem Zusammenhang mit der Mahnung stehenden Schreiben an den Antragsgegner die auf der Mahnung angegebene Adresse benannt und der Antragsgegner keinen Rückläufer erhalten hat, reicht für sich genommen nicht aus, um von einer Schutzbehauptung auszugehen. Der Antragsteller hat auch nicht - was auch das Verwaltungsgericht erkannt hat - vorgetragen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Schreiben des Antragsgegners nicht erhalten zu haben. Vielmehr hat er gegen eine Vielzahl von Festsetzungsbescheiden zwar Widerspruch eingelegt, nicht aber behauptet, diese seien ihm nicht zugegangen. Dieses Verhalten spricht dagegen, dass er sich unzutreffend auf den Nichterhalt der Mahnung beruft. Dass aufgegebenen Briefsendungen den Adressaten nicht erreichen, ist ein Phänomen, das sich als solches nicht leugnen, im Hinblick auf die Anzahl der verloren gegangenen Sendungen aber nicht valide quantifizieren lässt (vgl. ausführlich: OVG Lüneburg, Beschluss vom 6. Juni 2025 - 8 ME 116/24 - juris Rn. 9). Dem Verwaltungsgericht kann im konkreten Einzelfall auch - trotz der Vielzahl von Widersprüchen gegen Festsetzungsbescheide - nicht darin gefolgt werden, der Antragsteller ließe eine generelle Zahlungsunwilligkeit erkennen (vgl. BA S. 7), die zur Annahme einer Schutzbehauptung führte. Vielmehr hat der Antragsteller ausgeführt, grundsätzlich zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen bereit zu sein, und wendet sich offenbar vor allem gegen deren Höhe, die er wohl aufgrund einer „Schlechtleistung“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für nicht gerechtfertigt erachtet (vgl. etwa Schreiben vom 18. Januar 2024: „Ich bin jedoch bereit für die nicht von den oben genannten Schlechtleistungen betroffenen Leistungsbereiche des Rundfunk Berlin-Brandenburg einen Anteil zu bezahlen (...)\", Bl. 119 des Verwaltungsvorgangs). Im Übrigen ist aus einer in dem Verwaltungsvorgang befindlichen Übersicht ersichtlich, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von vielen Jahren Rundfunkbeiträge gezahlt hat (vgl. Bl. 161 f.).

Eine Mahnung war im vorliegenden Einzelfall auch erforderlich. Ausnahmsweise entbehrlich ist eine solche, wenn der Schuldner schon vor Einleitung der Vollstreckung ernsthaft erklärt hat, er werde keinesfalls leisten (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Februar 2024 - 14 B 1292/23 - juris Ls. 4, Rn. 37 ff.; Troidl, in: Engelhardt/App/Schlatmann, 13. Auflage, 2025, § 3 VwVG Rn. 8 f.; vgl. auch: VG Berlin, Beschluss vom 17. September 2024 - VG 27 L 191/24 - BA S. 4). Davon war hier insbesondere vor dem Hintergrund dessen,

dass der Antragsteller über viele Jahre Rundfunkbeiträge gezahlt hat, nicht auszugehen. Hierfür spricht im Übrigen neben seinem Schreiben vom 18. Januar 2024 (siehe oben) auch sein am 30. Dezember 2022 bei dem Antragsgegner eingegangenes Schreiben, in dem er darum bittet, einen Beitragsbescheid zurückzunehmen und ihn von der Zahlung der Rundfunkbeiträge zu befreien, nicht aber erklärt, keinesfalls leisten zu wollen (vgl. Bl. 85 des Verwaltungsvorgangs).

Aus der Rechtswidrigkeit der Vollstreckung folgt der Anspruch des Antragstellers auf Rücknahme des Vollstreckungsersuchens vom 6. Juni 2024.

II. Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass der Antragsgegner die Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet hat, indem er ein Vollstreckungsersuchen an das Finanzamt Lichtenberg gerichtet hat und dieses nur mit Blick auf das von dem Antragsteller geführte gerichtliche Eilverfahren um Aussetzung der Vollstreckung ersucht hat (vgl. 155 des Verwaltungsvorgangs).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und 3 GKG und folgt im Ergebnis der erstinstanzlichen Wertfestsetzung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Böcker

Dr. Castillon

Dr. Kujath